

BETRIEBSSATZUNG

des Landkreises Cham

für den Eigenbetrieb „Digitale Infrastruktur Landkreis Cham“

Aufgrund von Art. 17, 76 LKrO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145), erlässt der Landkreis Cham folgende Satzung:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb „Digitale Infrastruktur Landkreis Cham“ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Cham geführt, im Folgenden als Eigenbetrieb bezeichnet.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) „Digitale Infrastruktur Landkreis Cham“. Der Landkreis Cham tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1,5 Mio. €(i. W. eine Million fünfhunderttausend Euro).

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe des Eigenbetriebs ist es, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die flächendeckende Versorgung des Landkreisgebiets mit einer hochleistungsfähigen digitalen Infrastruktur, insbesondere Breitbandinfrastruktur, sicher zu stellen. Dazu werden Förderinstrumente der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Bayern genutzt. Ebenfalls kann er in den vorgenannten Aufgabenfeldern eigenwirtschaftlich tragfähige Projekte durchführen.

Zur Förderung dieser Aufgaben kann im Rahmen der Gesetze eine Beteiligung an anderen Unternehmen erfolgen.

(2) Außerhalb des Landkreisgebietes kann der Eigenbetrieb innerhalb seines Aufgabengebiets in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit tätig werden.

§ 3 Organe des Eigenbetriebs

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind:

Werkleitung (§ 4)

Werkausschuss (§ 5)

Kreistag (§ 6)

Landrat (§ 7)

§ 4 Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs im Rahmen des Wirtschaftsplans.

Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebs einschl. Organisation und Geschäftsleitung,
2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Betriebs- und Hilfsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Gestattungsverträgen und Grunddienstbarkeiten,
3. die Vergabe von Aufträgen zu Bauarbeiten, Lieferungen und Leistungen,
4. Maßnahmen im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation,
5. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses,

soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder der Kreistag (§ 6) zuständig ist.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Beschlüsse des Kreistags und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor.

(5) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, den Landkreis nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(6) Die Werkleitung hat dem Landrat und dem Werkausschuss halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

(7) Die Werkleitung informiert die Bürgermeister im Rahmen einer Dienstbesprechung mindestens einmal im Jahr.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs tätig, die der Zuständigkeit des Kreistags unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Kreistag (§ 6) oder der Landrat (§ 7) zuständig ist, insbesondere über

1. Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,

2. Vergabe von Aufträgen zu Bauarbeiten, Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt,
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10 v. H. des Ansatzes mindestens jedoch 25.000,00 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV),
4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 15.000,00 € übersteigen,
5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 € übersteigt.
6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Gegenstandswert den Betrag von 25.000,00 € übersteigt.
7. den Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 7.500,00 € übersteigt.
8. Die Stundung von Forderungen des Eigenbetriebs, wenn der Gegenstandswert den Betrag von 7.500,00 € übersteigt.
9. Die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), wenn der Streitwert den Betrag von 5.000,00 € übersteigt.
10. Personalangelegenheiten soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Werkleitung zuständig ist.
11. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss

§ 6 Zuständigkeit des Kreistags

(1) Der Kreistag beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs.
2. Festlegung von Zielen und Aufgaben des Eigenbetriebs einschließlich wesentlicher Änderungen und Übernahme von neuen Aufgaben.
3. Bestellung des Werkausschusses, seiner Mitglieder, des Werkleiters und des Stellvertreters.
4. Erlass der Haushaltssatzung und Feststellung des Wirtschaftsplans
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie Entlastung der Werkleitung
6. Zuführung bzw. Rückführung von Eigenkapital
7. Die Änderung der Rechtsform bzw. Auflösung des Eigenbetriebs

(2) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Landrats

(1) Der Landrat ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der Landrat erlässt anstelle des Kreistags und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Landkreisverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Landrats Fachdienststellen der Landkreisverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Digitale Infrastruktur Landkreis Cham“ durch den Vertretungsberechtigten.

(2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Es gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

Abweichendes gilt für das Jahr der Gründung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, 12. April 2019
Landkreis Cham

gez.
Franz Löffler DS
Landrat